

Aktenzeichen: 8 AZR 142/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Beschluß vom 21. April 1988

- 8 AZR 142/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. Februar 1984

Rheine

- 1 Ca 1107/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. Oktober 1984

Hamm

- 11 Sa 484/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 142/85

11 Sa 484/84 Hamm

Verkündet am
21. April 1988

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 21. April 1988 durch die Vorsitzende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Plenge beschlossen:

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3, die Klägerin zu 1/3 zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die schwerbehinderte Klägerin war von 1977 bis zum 31. Oktober 1983 bei der Beklagten als Packerin beschäftigt. Der Betrieb der Beklagten ist zum 31. Dezember 1983 stillgelegt worden. Auf das Arbeitsverhältnis waren die Tarifverträge für die Textilindustrie Westfalens und des Regierungsbezirks Osnabrück anzuwenden.

Von den für die Klägerin für das Urlaubsjahr 1983 entstandenen 36 Urlaubstagen sind ihr zwei Urlaubstage gewährt worden. Außerdem hat die Beklagte mit der letzten Monatsabrechnung 658,77 DM (brutto) als Abgeltung gezahlt. Die Klägerin war vom 10. März 1983 bis zum 27. November 1983 arbeitsunfähig krank. Vom 28. November 1983 bis zum 16. Dezember 1983 war sie arbeitsfähig. Vom 21. Dezember 1983 bis 8. Februar 1984 unterzog sie sich einer Kur. Seit dem 9. Februar 1984 war sie wieder arbeitsfähig.

Vom 1. bis 9. November 1983 hat die Klägerin wegen der Urlaubsabgeltung kein Krankengeld erhalten. Vom 10. November bis 27. November 1983 erhielt sie Krankengeld und vom 28. November



bis zum 20. Dezember 1983 sowie ab 9. Februar 1984 Arbeitslosengeld in Höhe von werktäglich 34,70 DM.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.354,99 DM brutto abzüglich Arbeitslosengeld in Höhe von 589,90 DM nebst 4 % Zinsen von dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 7. Dezember 1983 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 1.329,60 DM (brutto) abzüglich 589,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Dezember 1983 entsprochen und sie im übrigen abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 848,11 DM (brutto) abzüglich 589,90 DM (netto) und 4 % Zinsen auf den verbleibenden Nettobetrag seit dem 7. Dezember 1983 zu zahlen und hat die Berufung der Beklagten im übrigen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision hat die Klägerin ihren Klagantrag weiterverfolgt, soweit er keinen Erfolg hatte. Die Beklagte hat den noch streitigen Betrag gezahlt abzüglich eines weiteren Betrags von 589,90 DM, den die Klägerin ab 9. Februar 1984 für 17 Arbeitstage als Arbeitslosengeld erhalten hatte.

Beide Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.



II.1. Der Beklagten waren die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 aufzuerlegen, weil sie in diesem Umfang nach dem bisherigen Sach- und Streitstand im Prozeß unterlegen wäre. Im übrigen hat die Klägerin die Kosten zu tragen.

2. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache erfüllt erledigt erklärt haben, über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteien in der Revisionsinstanz den Rechtsstreit für erledigt erklären (BAG Beschlüsse vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - und 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 2 und Nr. 7 zu § 91 a ZPO).

Die Beklagte hat die Klageforderung unter Abzug eines Betrages von 589,90 DM mit Rücksicht auf die ständige Rechtsprechung des Senats seit der Entscheidung vom 14. Mai 1986 (BAGE 52, 67 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrtG Abgeltung) beglichen. Für den Senat ist kein Gesichtspunkt erkennbar, der ihn zur Änderung seiner Rechtsprechung hätte veranlassen können. Zum Abzug des Betrags von 589,90 DM war die Beklagte berechtigt, weil die Klägerin Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in dieser Höhe erhalten hat. Insoweit stand der Klägerin ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht mehr zu.



Daher waren die Kosten im Verhältnis des voraussichtlichen
Obsiegens und Unterliegens zu teilen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Wittendorfer

Plenge





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)